

Vereinbarung zur Verbesserung der Sicherheit bei Sportveranstaltungen in der Bayernliga und den Landesligen

I. Anlass

Nach der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland ist bundesweit eine Häufung von gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen, insbesondere unterhalb der Regionalligen zu verzeichnen. Auch in Bayern kam es in der laufenden Saison 2006 / 2007 sowohl in der Bayernliga als auch in der Landesliga Nord zu teils erheblichen Sicherheitsstörungen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wurden im Auftrag der IMK von einer Bund-Länder-Projektgruppe entsprechende Handlungsempfehlungen erarbeitet. Daneben wurde zur Bekämpfung dieser Problematik auf Verbandsseite durch DFB und DFL eine „Task Force gegen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ eingerichtet.

II. Zielsetzung

Die eingangs beschriebenen Phänomene können durch polizeiliche Aktivitäten allein nicht gelöst werden. Für die Sicherheit bei Fußballspielen tragen eine Vielzahl von Behörden und Organisationen Verantwortung.

Diese Vereinbarung ist Grundlage für eine enge Kooperation zwischen der Bayer. Polizei, den Sicherheitsbehörden, dem Bayer. Fußball-Verband (BFV) und den Vereinen zur Verbesserung der Sicherheit bei Fußballspielen in der Bayernliga und den Landesligen und soll das Phänomen des Hooliganismus und sonstige anlassbezogene Gewalttätigkeiten wirksam eindämmen.

III. Wesentliche Elemente der Vereinbarung

In Anlehnung an die von der Bund-Länder-Projektgruppe erarbeiteten Handlungsempfehlungen sowie der Erfahrungen aus den Sicherheitskonzepten der Profiligen sollen die folgenden Elemente lageangepasst auch in der Bayernliga bzw. den Landesligen zur Anwendung kommen:

▪ Rolle des Veranstalters / der Polizei

Der Bayer. Fußballverband sowie die die Spiele ausrichtenden Vereine gewährleisten grundsätzlich die Wahrnehmung der Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Stadions (z. B. Ausübung des Hausrechts, Durchführung von Zugangskontrollen und Durchsuchungen, Überwachung der Stadionordnung).

Bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Straftaten, Ordnungswidrigkeiten) trifft die Polizei die erforderlichen Maßnahmen im Sinne ihres gesetzlichen Auftrages.

▪ Intensivierung der Kooperation zwischen den Beteiligten durch

- anlassbezogene Besprechungen auf Landesebene unter Teilnahme von Bayer. Fußballverband, Bayer. Staatsministerium des Innern, Landesinformationsstelle Sparteinsätze beim Polizeipräsidium München (LIS-Bayern) und ggf. weiteren Beteiligten,
- gegenseitiger Informationsaustausch BFV / LIS-Bayern
- regelmäßige Sicherheitsbesprechungen (mind. 1 mal jährlich) in der Bayernliga auf lokaler Ebene unter Beteiligung von Sicherheitsbehörde, Polizeiinspektion, Verein sowie
- anlassbezogene Sicherheitsbesprechungen für Spielklassen unterhalb der Bayernliga.

▪ Verbesserung der Erkenntnisgewinnung und des polizeilichen Informationsaustausches durch

- Bereitstellung vereinsbezogener Informationspakete durch die LIS-Bayern,
- bedarfsbezogene Erstellung von Voraus- und Verlaufsberichten,
- Erstellung / Fortschreibung eines Lagebildes Bayernliga durch die LIS-Bayern,
- Speicherung in die Datei „Gewalttäter Sport“,

- bedarfsbezogener Einsatz von szenekundigen Beamten.

- Vorbereitende gefahrenabwehrende Maßnahmen gegen gewaltsuchende / potenziell gewaltbereite Personen

Bei Vorliegen entsprechender Gefährdungserkenntnisse kommen im Einzelfall auch geeignete Präventivmaßnahmen, wie z. B. Gefährderansprachen, Meldeauflagen, Platzverweise/Aufenthaltsverbote und Gewahrsamnahmen gegen gewaltsuchende / gewaltgeneigte Personen in Betracht.

- Stadionordnungen

Zur Erhöhung des Sicherheitsstandards an den Spielorten sind öffentlich-rechtliche Stadionordnungen als Einschreit- und Sanktionsgrundlage erforderlich. Soweit solche noch nicht erlassen wurden, sollten die zuständigen Polizeidienststellen in Absprache mit den Vereinen darauf hinwirken.

- Benennung von Sicherheitsverantwortlichen

Durch die Benennung von Sicherheitsverantwortlichen bei den Vereinen als zentrale Ansprechpartner in allen Sicherheitsfragen können Defizite schneller erkannt und erforderliche Maßnahmen effektiver umgesetzt werden.

- Ausdehnung von Stadionverboten

Analog zu den bundesweiten Stadionverboten des DFB ist eine Regelung für bayernweite Stadionverbote anzustreben, die dann ggf. auch bundesweit übernommen werden können. Umgekehrt sollten bundesweit geltende Stadionverbote auch in Bayern übernommen werden.

- Verbesserung der Qualität und Quantität von Ordnungsdiensten

Der professionellen Einlasskontrolle beim Betreten der Spielstätte kommt eine besondere Bedeutung zu. Professionelle Sicherheitsdienste sollten insbesondere bei Risikospielen zum Einsatz kommen. Sofern auf örtlicher Ebene Mängel erkannt werden, sind diese im örtlichen Ausschuss Sport und Sicherheit zu erörtern.

- Sicherheit der Sportstätten

Neben den Anforderungen an die bauliche Sicherheit der Sportstätten, die grundsätzlich den Vorgaben der örtlichen Genehmigungsbehörden und der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung zu entsprechen haben, sollen bei

Spielen mit erhöhtem Zuschauerandrang sowie bei Spielen mit erhöhtem Risiko geeignete Maßnahmen zur Trennung rivalisierender Fangruppen getroffen werden. In Betracht kommen insbesondere getrennte Eingänge, mehrere Kassenhäuschen, ausreichende Einlässe sowie getrennte Zuschauerblöcke.

▪ Fanprojekte und Fanbetreuung

Fanprojektarbeit und Fanbetreuung durch die Vereine sollte auch in der Bayernliga durchgeführt und entsprechend den Standards des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit gefördert werden. Jeder Verein sollte einen Fanbeauftragten benennen.

IV. Sicherheitsrichtlinien des BfV

Der Bayer. Fußballverband hat mit Wirkung vom 01.07.07 die „BFV – Sicherheitsrichtlinien für Herren-Verbandsspiele (Bayernliga, Landesliga und Toto-Pokalspiele auf Landesebene)“ erlassen.

1. Jeder Verein der Bayernliga und der Landesliga hat einen Sicherheitsbeauftragten zu bestimmen und dem Verbandsspielleiter vor Beginn des jeweiligen Spieljahres zu benennen. Der Sicherheitsbeauftragte fungiert als Ansprechpartner für den Verband, den jeweils anderen Verein und die zuständigen Behörden (Polizei, Stadt, Gemeinde, Ordnungsamt, Sanitätsdienst, Sportamt). Entsprechende Informationen sind rechtzeitig, spätestens in der Woche vor dem Spiel zwischen den Sicherheitsbeauftragten des gastgebenden und reisenden Vereins abzustimmen. Die Kontaktaufnahme und Abstimmung mit den Vertretern der örtlichen Behörden ist zwingend erforderlich
2. Es ist durch einen ausreichenden und geschulten Ordnungsdienst die Sicherheit und Ordnung in und neben dem Stadion zu gewährleisten. Stichprobenartige Einlasskontrollen sind in jedem Falle durchzuführen.
3. Der Heimverein hat ausreichend gekennzeichnetes (z.B. sichtbare Westen) und geschultes Ordnungspersonal zu stellen. § 28 SpO ist zu beachten.
4. Der Zugang zu den Kabinen ist sowohl für Mannschaften als auch für Schiedsrichter freizuhalten und durch Platzordner oder einen eingesetzten Sicherheitsdienst abzusichern.

5. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko bzw. Spielen mit erhöhtem Zuschaueraufkommen ist auf Anforderung durch den BFV spätestens 1 Woche vor dem Spiel ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahren eintreten können. Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen gefährden oder nicht zulassen, kann der Verein dem zuständigen Spielleiter vorschlagen, eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels vorzunehmen.

6. Das Mitführen und Verwenden von Waffen, sonst gefährlichen Gegenständen und Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen innerhalb des Stadionbereiches ist verboten.
Bei Zuwiderhandlung sind diese Gegenstände abzunehmen und sicherzustellen.
Weigert sich die diese Gegenstände mitführende oder verwendende Person, diese abzugeben, ist diese Person des Stadions zu verweisen bzw. der Zutritt zu versagen.
Im Wiederholungsfall ist diese Person mit einem Stadionverbot zu belegen.

7. Verboten ist weiterhin:
rassistische, fremdenfeindliche oder politisch radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen zu besteigen oder zu übersteigen;
Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (Spielfeld, Innenraum, Funktionsräume) zu betreten;
mit Gegenständen aller Art zu werfen.
Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen sind diese Personen aus dem Stadion zu verweisen und im Wiederholungsfall mit einem Stadionverbot zu belegen.

8. Sichtbar alkoholisierte sowie aggressive, randalierende Fans erhalten keinen Zutritt bzw. werden des Stadions verwiesen. Im Wiederholungsfall ist gegen sie ein Stadionverbot auszusprechen. Dasselbe gilt für Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen sowie sich den Anweisungen des Ordnungsdienstes widersetzen.
9. Bei Spielen der Verbandsligen und Toto- Pokalspielen auf Landesebene mit erhöhtem Zuschauerandrang und bei Spielen mit erhöhtem Risiko sollen getrennte Eingänge sowie mehrere Kassenhäuschen und entsprechend ausreichende Einlässe eingerichtet werden. Die Fangruppen der beteiligten Vereine sind nach Möglichkeit auf getrennten Zuschauerblöcken unterzubringen.
10. Bei Anreise der Gäste- Fans mit Bussen hat der Heimverein den Gastverein über entsprechende Anreisemöglichkeiten und Parkmöglichkeiten zu informieren und diese mit dem Gastverein zu koordinieren.
11. Der Ausschank von Getränken jeder Art in Flaschen oder in Dosen oder in Trinkgefäßen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bei Spielen der Verbandsligen und Toto- Pokalspielen auf Landesebene ist verboten. Zulässig ist der Ausschank von Getränken ausschließlich in Papp- oder Kunststoffbecher.
12. Die Vereine haben entsprechendes Bildmaterial zu fertigen und durch die Polizei die Personalien der Personen festhalten zu lassen, die sich allen oben genannten Sicherheitsanordnungen sowie den Bestimmungen der Stadionordnungen widersetzen

IV. Ausblick

Die beteiligten Stellen versichern eine enge Kooperation und die lageangepasste, konsequente Umsetzung der vorstehend genannten Elemente dieser Vereinbarung mit dem Ziel, Sicherheitsstörungen und gewaltsame Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen zu verhindern.